

Videoclip-Verteilreglement (VV)

I. Allgemeiner Teil

1.1 Gegenstand

¹ Gegenstand dieses Reglements ist die Verteilung der Einnahmen aus der kollektiven Verwertung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten an Musikvideoclips (Kurzmusikvideos) in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

² Die zu verteilenden Einnahmen werden namentlich von folgenden Verwertungsgesellschaften erzielt:

- Suissimage (Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken),
- Swissperform (Gesellschaft für Leistungsschutzrechte).

³ Die zu verteilenden Einnahmen stammen insbesondere aus den folgenden entschädigungspflichtigen Nutzungshandlungen:

- Erstsending von Musikvideoclips,
- Verbreitung von Musikvideoclips in Fernsehprogrammen über Kabelnetze,
- Verbreitung von Musikvideoclips in Fernsehprogrammen über Umsetzer,
- Öffentlicher Empfang von Musikvideoclips in Sendungen,
- Öffentliche Vorführung von Musikvideoclips,
- Leertonträgerentschädigung,
- Allfällige Internetnutzungen.

1.2 Zuständigkeit

¹ Der Erlass dieses Verteilreglements erfolgt durch den Vorstand von IFPI Schweiz. Änderungen dieses Verteilreglements erfolgen durch den Videoclip-Ausschuss und sind vom Vorstand von IFPI Schweiz zu genehmigen. Die Durchführung der Verteilung erfolgt durch die Geschäftsstelle von IFPI Schweiz.

² Der Videoclip-Ausschuss wird vom Vorstand von IFPI Schweiz für vier Jahre gewählt. Er setzt sich aus einem Major-Vertreter und einem Independent-Vertreter zusammen.

1.3 Subsidiarität der allgemeinen Bestimmungen

Regelungen des besonderen Teils dieses Verteilreglements gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.

1.4 Berechtigte

¹ Berechtigte im Sinne dieses Reglements sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich als Produzenten von Musikvideoclips (=Hersteller) betätigen oder Rechte an Musikvideoclips innehaben (=Verwerter).

² Ausländische Berechtigte werden durch die schweizerischen Lizenznehmer oder Vertriebspartner vertreten. Die schweizerischen Lizenznehmer oder Vertriebspartner melden für die ausländischen Berechtigten. Die schweizerischen Lizenznehmer oder Vertriebspartner sind verpflichtet, die ausländischen Berechtigten gemäss ihren Verträgen mit diesen zu behandeln. Die schweizerischen Lizenznehmer oder Vertriebspartner stellen IFPI Schweiz von allfälligen Ansprüchen ihres Vertragspartners und/oder des Labelinhabers frei.

³ Ausländische Berechtigte, die nicht durch einen Lizenznehmer oder Vertriebspartner in der Schweiz vertreten sind, können ihre Ansprüche gemäss den Regeln für schweizerische Berechtigte direkt anmelden.

1.5 Verteilung der Einnahmen

1.5.1 Grobverteilung

¹ Grundlage der Verteilung bilden 100% der im Laufe eines Kalenderjahres aus der Nutzung des jeweiligen Rechtes eingegangenen Beträge. Der Berechtigungsanteil (= x%) der Major-Firmen (EMI, Sony, Universal, Warner bzw. deren Rechtsnachfolger) wird von den eingegangenen Beträgen (= 100%) abgezogen. Die anfallenden Verwaltungs- und Verteilungskosten von IFPI Schweiz werden vom Gesamtbetrag (=100%) abgezogen.

² Der Videoclip-Ausschuss bestimmt jährlich den Verteilschlüssel zwischen den Major- und den Independent-Firmen sowie den Independent-Musikvideoclipverwertern und Musikvideocliphern anhand von Marktforschungs- und Nutzungsdaten sowie anderen sachgerechten und überprüfbaren Kriterien. Die Geschäftsstelle von IFPI Schweiz unterstützt den Videoclip-Ausschuss bei der Besorgung dieser Daten.

1.5.2 Feinverteilung

¹ Die interne Aufteilung der auf die einzelnen Berechtigten entfallenden Beträge erfolgt nach den Bestimmungen des besonderen Teils dieses Reglements.

² IFPI Schweiz kann Pauschalabgeltungen vorsehen, wo eine individuelle Verteilung unverhältnismässig schwer praktikabel oder unwirtschaftlich ist.

1.5.3 Rückstellungen

Zur Sicherstellung von verspätet geltend gemachten Ansprüchen wird ein separater Reservefonds gebildet. Die Geschäftsstelle von IFPI Schweiz beschliesst jährlich über die Höhe der dem Reservefonds zuzuweisenden Beitrag.

1.6 Abrechnung und Auszahlung

1.6.1 Abrechnung und Auszahlung

¹ IFPI Schweiz rechnet gegenüber sämtlichen Berechtigten alle zwei Jahre ordentlich ab.

² Sämtliche Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn sie nicht innert 60 Tagen nach deren Versand schriftlich gegenüber IFPI Schweiz beanstandet werden. IFPI Schweiz kann Abrechnungen auch nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkenntnis durch den Berechtigten jederzeit korrigieren. Es erfolgt diesfalls eine erneute Abrechnung gegenüber dem Berechtigten, gegen die wiederum innert 60 Tagen nach deren Versand schriftlich gegenüber IFPI Schweiz Beanstandungen erhoben werden können.

³ Die Auszahlung für alle Berechtigten erfolgt zweijährlich direkt an die Berechtigten bzw. auf das von ihnen IFPI Schweiz angegebene Schweizer oder liechtensteinische Bank- oder Postcheckkonto.

⁴ Die Zession von Ansprüchen ist für IFPI Schweiz nicht verbindlich. Die Auszahlung erfolgt an die gemäss den Bestimmungen des besonderen Teils dieses Reglements bei IFPI Schweiz als Berechtigte gemeldeteten.

1.6.2 Verjährung

Sämtliche mit der Verteilung in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Berechtigten gegenüber IFPI Schweiz verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Durchführung der Verteilung, spätestens aber am 31. Dezember des sechsten auf die Vornahme der relevanten Nutzung folgenden Kalenderjahres.

1.7 Anmeldung und Informationspflicht

¹ Bei der Verteilung werden nur Meldungen berücksichtigt, welche fristgerecht und vollständig unter Verwendung des Formular V bei der Geschäftsstelle von IFPI Schweiz eingegangen sind.

² Die Meldenden sind verpflichtet, der Geschäftsstelle von IFPI Schweiz die für die Verteilung notwendigen Dokumente und Angaben schriftlich zu liefern (z.B. Jahresrechnung, Verträge, Lizenzabrechnungen, Kataloge, Sendelisten, etc.). Sie haben insbesondere die Musikvideoclips und ihre Rechte daran anzumelden. Sie haften für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben.

³ Unterlassen es die Meldenden, Anfragen von IFPI Schweiz zur Rechtesituation innert angemessener Frist zu beantworten und diese zu beweisen, gelten sie als nicht berechtigt. Bei teilweiser Unterlassung der Dokumentationspflicht kann die Geschäftsstelle von IFPI Schweiz in eigenem Ermessen pauschale Kürzungen aufgrund von Schätzungen vorzunehmen.

1.8 Prätendentenstreit

¹ Liegen kollidierende Meldungen über die Rechte an einem Musikvideoclip vor, so werden die Prätendenten auf die Mehrfachmeldung hingewiesen und unter Ansetzung einer angemessenen Frist von der Geschäftsstelle von IFPI Schweiz aufgefordert, die Rechtesituation untereinander zu klären, sowie das Ergebnis mitzuteilen.

² Soweit diese Klärung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt und nicht der eine Prätendent seine Berechtigung nachweist, bleiben die umstrittenen Rechte bei der Verteilung unberücksichtigt.

³ Der Videoclip-Ausschuss kann im Übrigen beschliessen, dass bei kollidierenden Meldungen nach Ablauf einer von ihm bestimmten Frist die Zuweisung des Verteilungsanteils erfolgt.

⁴ Nach Vornahme der auf die Zuweisung hin erfolgenden Auszahlung besteht keine Forderung mehr gegenüber IFPI Schweiz. Die Geschäftsstelle von IFPI Schweiz gibt dem Drittsprecher jedoch unverzüglich bekannt, an wen die Auszahlung erfolgt ist.

⁵ Wird erst nach einer Auszahlung ein Drittsprecher bekannt, hat dieser keine Forderung gegenüber IFPI Schweiz mehr. Die Geschäftsstelle von IFPI Schweiz ist indes befugt, ihm mitzuteilen, an wen die Auszahlung erfolgt ist.

1.9 Präzisierungskompetenzen

¹ Der Videoclip-Ausschuss hat die Kompetenz, gegebenenfalls Ergänzungen oder Präzisierungen der für eine Überprüfung und Abrechnung erforderlichen Angaben vorzunehmen. Er ist ferner befugt, die Grundsätze und Regeln der Verteilung nach pflichtgemäsem Ermessen auszulegen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist, um allfällige Regelungslücken zu schliessen.

² Soweit dieses Reglement für eine Sach- oder Rechtsfrage keine Bestimmung enthält, entscheidet der Videoclip-Ausschuss unter Beachtung von Rechtsprechung, Lehre und internationalen Usancen und im Bestreben, dem Sinn der übrigen Vorschriften dieses Reglements sinngemäss so nahe zu kommen wie möglich.

II. Besonderer Teil

2.1 Definition

¹ Musikvideoclips sind Kurzfilme, die ein einziges musikalisches Werk als audiovisuelle Sequenz filmisch präsentieren.

² Musikvideoclipverwerter: Als Verwerter von Musikvideoclips gelten Tonträgerhersteller, die an der Verteilung der von SWISSPERFORM eingezogenen Gelder partizipieren und Videoclips verwerten.

³ Musikvideocliphersteller: Als Musikvideocliphersteller gelten natürliche und juristische Personen, welche die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für die erstmalige Tonbildaufnahme tragen und ihre Rechte nicht abgetreten haben. Nicht als Musikvideocliphersteller gelten insbesondere Verleihfirmen, Kopierwerke, Synchronisationsbetriebe, Matrizen- und Glasmasterhersteller.

⁴ Major-Firmen gelten sowohl als Musikvideoclipverwerter als auch als Musikvideocliphersteller.

2.2 Grundsätze

¹ Die auf die Musikvideoclips entfallenden Einnahmen werden nach Massgabe der einzelnen Nutzungen ausschliesslich an die Musikvideoclipverwerter und -hersteller verteilt. Die Urheber (Regisseur, Autor etc.) der den Tonbildaufnahmen zugrundeliegenden Werke haben ihre Ansprüche direkt dem Musikvideocliphersteller bzw. dem -verwerter anzumelden.

² Lassen sich Art und Ausmass der tatsächlichen Nutzungen nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand ermitteln oder lassen sich die Berechtigten nur schwer feststellen, darf die Verteilung nach anderen überprüfbaren und sachgerechten Kriterien erfolgen.

2.3 Zeitraum

¹ Jede Verteilung bezieht sich auf den Zeitraum eines Kalenderjahres. In jedem Kalenderjahr wird für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr abgerechnet und verteilt. Abrechnungstichtag ist jeweils der 31. Dezember.

² Das Formular V wird von der Geschäftsstelle von IFPI Schweiz jeweils im ersten Quartal jeden Jahres auf ihrer Website veröffentlicht.

2.4 Anmeldung und Vergütung

Die Meldungen der Berechtigten erfolgen kalenderjahrbezogen.

2.4.1 Sendevergütung

¹ Für jeden einzelnen Musikvideoclip melden die Berechtigten die Anzahl der Sendeminuten im Kalenderjahr, welche Gegenstand der Verteilung ist. Die Angabe der Sendeminuten erfolgt nach In- und Ausland getrennt. Die Beteiligten melden ferner für jeden einzelnen Musikvideoclip, ob es sich um eine Schweizer beziehungsweise liechtensteinische oder um eine ausländische Produktion handelt. Die Erfassung der Sendeminuten erfolgt unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit manuell oder über die Meldung der Labels oder mittels ISRC.

² Bis Einrichtungen zur detaillierten Erfassung der Sendeminuten vorhanden sind, gilt als Berechnungsgrundlage für die Verteilung folgender Schlüssel:

- a) Die Musikvideoclipverwerter melden IFPI Schweiz ihre Umsätze aus ihren Tonträgerverkäufen sowie die Videoclips, welche sie verwertet haben. Die für die Musikvideoclipverwerter bereitgestellten Beträge werden nach diesen Marktanteilen verteilt.
- b) Die Musikvideocliphersteller melden IFPI Schweiz ihre produzierten Videoclips, welche im Meldejahr in der Schweiz von Sendeunternehmen erstmals ausgestrahlt werden (Erstausstrahlung). Es werden nur Videoclips berücksichtigt, welche von Sendeunternehmen ausgestrahlt werden, die die entsprechenden Rechte anerkennen und abgelden. Der für die Musikvideocliphersteller bereitgestellte Betrag wird im Verhältnis der Anzahl gemeldeter Clips verteilt. Pro gemeldeten Clip beträgt der Auszahlungsbetrag höchstens CHF 500.00 inkl. MwSt. Ein allfällig resultierender Saldo (= nicht verteilter Betrag "y"), wird zum Betrag für die Verteilung der Musikvideoclipverwerter addiert.

2.4.2 Vergütungen für Weitersendung und öffentlichen Empfang

In diesen Verteilbereich fallen die Erträge für die Nutzung aus der Weitersendung über Kabel und über Umsetzer sowie für den öffentlichen Sendeempfang. Die Erträge werden im gleichen Verhältnis wie die Sendevergütungen (Ziffer 2.4.1) verteilt.

2.4.3 Vergütung für öffentliche Aufführung

In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus öffentlicher Aufführung. Diese Erträge werden im gleichen Verhältnis wie die Sendevergütungen (Ziffer 2.4.1) verteilt.

2.4.4 Leertonbildträgerentschädigung

In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus den auf unbespielte Tonbildträger erhobenen Entschädigungen. Diese Erträge werden im gleichen Verhältnis wie die Sendevergütungen (Ziffer 2.4.1) verteilt.

2.5 Fristen

Für die ordentliche Verteilung werden nur Meldungen berücksichtigt, welche bis zum 31. März des Verteiljahres mittels Formular V bei der Geschäftsstelle von IFPI Schweiz eingegangen sind.

2.6 Registrierungsgebühr

Jeder berechnigte Musikvideoclipverwerter und Musikvideocliphersteller hat bei der erstmaligen Anmeldung eine einmalige Registrierungsgebühr von CHF 50.00 zuzüglich MwSt. an IFPI Schweiz zu bezahlen. Die Meldung wird erst nach Eingang dieser Registrierungsgebühr berücksichtigt.

2.7 Unvollständige, verspätete oder nicht erfolgte Meldungen

Unvollständige, verspätete oder gänzlich unterbliebene Angaben werden behandelt, als läge ein Verzicht auf Meldungserstattung vor. Eine erneute Geltendmachung kann unter Meldung vollständiger Angaben in der Nachverteilung erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

3.1 Nachverteilung für die Independent-Firmen

Die Nachverteilung erfolgt aus der Rückstellung gemäss Ziffer 1.5.3. Nach Ablauf von fünf Jahren wird das jeweilig noch verbliebene Rückstellungsvermögen aufgelöst und fliesst in die nächste ordentliche Verteilung.

3.2 Mitteilung der Verteilsumme und Einsprache

¹ Nach Abschluss der Berechnung der Verteilung wird den Berechtigten schriftlich die ihnen zustehende Verteilsumme mitgeteilt.

² Gegen die Ankündigung der individuellen Verteilsumme kann innert 60 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einsprache erhoben werden. Diese soll eine Begründung enthalten. Über die Einsprache entscheidet der Videoclip-Ausschuss spätestens innert sechs Monaten. Der Entscheid über die Einsprache wird von der Geschäftsstelle von IFPI Schweiz schriftlich mitgeteilt.

³ Wird nicht oder nicht innert Frist Einsprache erhoben, gilt die angekündigte Verteilsumme als durch den jeweils Berechtigten gegenüber IFPI Schweiz vorbehaltlos anerkannt. Allfällige Ansprüche können dann nicht mehr gegenüber IFPI Schweiz, sondern nur gegenüber den übrigen in der Verteilung Berücksichtigten geltend gemacht werden.

3.3 Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen

Dieses Reglement kann jederzeit aufgehoben, geändert oder ergänzt werden. Änderungen erfolgen durch den Videoclip-Ausschuss und sind dem Vorstand von IFPI Schweiz zur Genehmigung vorzulegen.

3.4 Anwendbares Recht

Auf dieses Reglement, sowie auf das ganze Rechtsverhältnis zwischen Meldenden und IFPI Schweiz ist Schweizer Recht anwendbar.

3.5 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Reglement ist Zürich.

3.6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung von IFPI Schweiz vom 30.08.2013 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 01.01.2011 in Kraft.